

RS OGH 1999/2/4 4Ob337/98g

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.02.1999

Norm

RL "Arzt und Öffentlichkeit" der Österreichischen Ärztekammer Art5 litb

Rechtssatz

Die Bezeichnung des in den Ambulatorien der Beklagten hergestellten Zahnersatzes im Magazin "Xund" als "hochwertig" ist reklamehaft und durch die Gratisverteilung des Magazins an alle Haushalte auch aufdringlich im Sinne des Art 5 lit b zweiter Absatz der RL "Arzt und Öffentlichkeit". Die Bezeichnung des in den Ambulatorien der Beklagten hergestellten Zahnersatzes im Magazin "Xund" als "hochwertig" ist reklamehaft und durch die Gratisverteilung des Magazins an alle Haushalte auch aufdringlich im Sinne des Artikel 5, Litera b, zweiter Absatz der RL "Arzt und Öffentlichkeit".

Entscheidungstexte

- RS0111854">4 Ob 337/98g
Entscheidungstext OGH 04.02.1999 4 Ob 337/98g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111854

Dokumentnummer

JJR_19990204_OGH0002_0040OB00337_98G0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at